



## Merkblatt Führungszeugnis (Stand: Januar 2020)

Ein deutsches Führungszeugnis ist beim Bundesamt für Justiz in Bonn zu beantragen. Sofern der Antragsteller auch oder nur eine andere EU-Staatsangehörigkeit besitzt, wird obligatorisch ein europäisches Führungszeugnis ausgestellt. Die Deutsche Botschaft Lissabon kann lediglich die bei der Beantragung aus dem Ausland erforderliche Beglaubigung der Unterschrift und der Personalien des/der Antragstellers/in vornehmen. Auf die Bearbeitungszeit hat die Botschaft hingegen keinen Einfluss.

### Örtliche Zuständigkeit:

Führungszeugnisse werden vom zentralen Register des Bundesamts für Justiz erteilt. Die Anschrift lautet:

**Bundesamt für Justiz  
- Bundeszentralregister –  
Sachgebiet IV21/IR  
D- 53094 Bonn**

### Form des Antrages

Der Antragsteller muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Betroffene kann sich bei der Antragstellung nicht - auch nicht durch einen Rechtsanwalt - vertreten lassen.

Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Betroffenen enthalten und von ihm persönlich unterschrieben werden. Die Personendaten und die Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein.

Eine solche amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung (Gebühr 20,00 Euro) oder durch eine ausländische (portugiesische) Behörde oder einen (portugiesischen) Notar erteilt werden. **Die entsprechende Beglaubigung kann auch von der Botschaft Lissabon oder den Honorarkonsuln in Porto, Lagos und Ponta Delgada vorgenommen werden.** Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Gebühren des Bundesamts für Justiz: 13,00 Euro

Die Gebühr ist **im Voraus** zu entrichten auf das Konto Nr. 380 01005 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Bonn, BLZ 370 000 00; die Kontodaten lauten wie folgt:

IBAN DE4937000000038001005

BIC MARKDEF1370

Zahlungsempfänger: Bundesamt für Justiz

Verwendungszweck: Aktenzeichens des Vorgangs (falls vorhanden) oder Vor- und Nachname der antragstellenden Person.

Die Zahlung kann auch durch Übersendung eines in € ausgestellten und auf eine deutschen Bank bezogenen Verrechnungsschecks erfolgen. **Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage eines Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 7 Abs. 2 JVKostO).**

#### Verschiedenes

**Das Führungszeugnis kann nur dem Antragsteller persönlich an seine Privatanschrift übersandt werden;** diese Anschrift ist daher anzugeben.

Auf Antrag kann das Führungszeugnis auch **einer deutschen Behörde übersandt** werden, wenn das Führungszeugnis von dieser Behörde benötigt wird (nicht an die Deutsche Botschaft Lissabon oder an andere Auslandsvertretungen). In diesem Fall sind die Anschrift der Behörde sowie der Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen des Empfängers anzugeben.

Das Führungszeugnis wird dreisprachig (**Deutsch, Englisch und Französisch**) erteilt. Eine ggfs. erforderliche Apostille (Echtheitsnachweis) ist über das Bundesverwaltungsamt Köln zu beantragen.

Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

#### Hinweis:

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*